

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174 ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2004 die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen.

§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung. Des weiteren gelten sie nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Verpflichtung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen hingewiesen wird.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann für allgemeine Veranstaltungswerbung und für die Werbung politischer Parteien und Gruppierungen zu Wahlen und sonstigen Veranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 für eine begrenzte Anzahl von Plakaten bzw. Anschlägen, einen begrenzten Zeitraum sowie für bestimmte Gebiete zulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eltville am Rhein bleiben unberührt.

§ 4

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.

(3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.

(4) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

§ 5

Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 6 Leinenzwang für Hunde

(1) In allen städtischen Grün- und Freizeitanlagen (Stadtpark Marixgarten, Steinheimer Straße, Bachhöller Weg, Trimm-Dich-Pfade), Spiel-, Bolz- und Sportstätten, in dem Gelände Kurfürstliche Burg, an den Weinprobierständen, im Bereich des Platzes von Montrichard zwischen Leergasse und Kurfürstlicher Burg, auf dem Leinpfad, auf dem Marktplatz (inkl. Rosengasse und Martinsgasse) zwischen Rheingauer Straße und Platz von Montrichard, in der Fußgängerzone Schwalbacher Straße und im Bereich des Wildsauplatzes Martinthal sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

(2) In den touristischen Saisonmonaten (1. April bis 30. September) sind über den Abs. 1 hinaus im Bereich der Altstadt südlich der Bahnlinie zwischen Matheus-Müller-Straße und Weinhöhle/Gutenbergplatz/Freygässchen Hunde an der Leine zu führen

§ 7 Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren nach Erteilung der Baugenehmigung mitgeteilt.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 3 als Verantwortlicher, Veranlasser oder als Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen und Darstellungen hingewiesen wird, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 Abs.1 die Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.
4. entgegen § 4 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.

5. entgegen § 4 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsgemäße Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird.
6. entgegen § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt.
7. entgegen § 5 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder ausstreut.
8. entgegen § 6 Hunde nicht an der Leine führt.
9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als Hauseigentümer sein Haus nicht mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen Satz 2 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausnummer nicht nachkommt.
10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, gut lesbar ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 13. September 1999.
2. Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen in der Stadt Eltville am Rhein vom 17. September 1979.
3. Die Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern der Stadt Eltville am Rhein vom 28. Juni 1974

Eltville am Rhein, den 15. November 2004

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann
Bürgermeister